

Nachschlagewerk: ja .
BGHZ: nein

BGB §§ 276 Ca, 823 Eh

Verschreibt der Arzt seinem (hier: 15-jährigen) Patienten ein in der Anwendung nicht ungefährliches Arzneimittel, so muß er ihn darüber aufklären und durch geeignete Maßnahmen, gegebenenfalls durch ärztliche Überwachung, die nicht gefährdende Anwendung sicherstellen.

BGH, Urt. v. 13. Januar 1970 - VI ZR 121/68 -

OLG Düsseldorf
LG Duisburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 121/68

URTEIL

Verkündet am

13. Januar 1970

Kriegl

Justizhauptssekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der Frau Yvonne D [REDACTED] geb. M [REDACTED], Du [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Hautfacharzt Dr. Victor N [REDACTED], S [REDACTED] über
Sc [REDACTED]/Schw., Do [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 13. Januar 1970
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Weber,
Professor Dr. Nüßgens, Sonnabend, Dunz und der
Bundesrichterin Scheffen

für R e c h t erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 25. April 1968 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

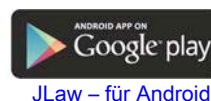
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am 17. Januar 1944 geborene Klägerin suchte
Ende 1958 mit Zustimmung ihrer Eltern den Beklagten
auf, um Warzen auf ihrer Hand entfernen zu lassen.
Der Beklagte behandelte sie zunächst mit Schälalben,
Spritzen, Tiefenbestrahlung und ätzenden Tinkturen.
Da die Behandlung mit diesen Mitteln ohne Erfolg
blieb, verschrieb er ihr am 19. März 1959 erstmalig
die arsenhaltige "Fowler'sche Lösung". Er verordnete
zunächst 30 g. Er wies die Klägerin an, dreimal täglich



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



die Lösung einzunehmen. Am 1. Tag sollte sie je einen Tropfen, an jedem folgenden Tag jeweils einen Tropfen mehr und als Enddosis dreimal täglich zehn Tropfen nehmen. Die Klägerin erwarb die verordnete Lösung in der Sch[REDACTED]-Apotheke in Du[REDACTED]. Statt der verordneten 30 g erhielt sie nur 20 g, da die Apotheke weitere "Fowler'sche Lösung" nicht vorrätig hatte. Die Klägerin verbrauchte die Lösung bis zum 6. April 1959. An diesem Tag suchte sie den Beklagten erneut auf. Sie teilte ihm mit, sie habe nur 20 g der Lösung erhalten und erbat ein weiteres Rezept. Der Beklagte verschrieb ihr weitere 30 g "Fowler'sche Lösung" mit der Anweisung, dreimal täglich 10 Tropfen einzunehmen. Mit diesem Rezept kaufte sie insgesamt dreimal 30 g der Lösung. Die ersten und zweiten 30 g der Lösung verbrauchte sie vollständig, die dritte Flasche dagegen nur zur Hälfte. Am 23. Mai 1959 stellte die Hausärztin bei der Klägerin eine Arsenvergiftung fest. Deshalb wurde sie am 27. Mai 1959 in die Städtischen Krankenanstalten E[REDACTED] aufgenommen. Dort wurde sie bis zum 26. Juni 1959 behandelt. Am 30. Juni 1959 wurde sie zur stationären Behandlung in das Berufsgenossenschafts-Krankenhaus Du[REDACTED]-B[REDACTED] eingewiesen, wo sie bis zum 23. Oktober 1959 verblieb.

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Ersatz ihres Schadens in Anspruch. Sie hat vorgetragen, die am 23. Mai 1959 festgestellte Arsenvergiftung sei allein auf pflichtwidriges Verhalten des Beklagten zurückzuführen. Vor Beginn der Behandlung habe er sie nicht über die Gefährlichkeit der "Fowler'schen Lösung" aufgeklärt. Er habe sie insbesondere nicht darauf hingewiesen,

daß das Mittel Arsen und damit ein Gift enthalte und daher bei der Anwendung Vorsicht geboten sei. Er habe sie auch nicht über möglicherweise eintretende Unverträglichkeitserscheinungen belehrt. Aufgrund des Verhaltens des Beklagten habe sie annehmen müssen, sie solle die Lösung solange nehmen, bis die Warzen verschwunden seien. Der Beklagte habe die Behandlungsdauer nicht begrenzt. Bei ihrem Besuch am 6. April 1959 habe sie ihn gefragt, ob sie auf das bereits ausgestellte Rezept weitere Lösungen erhalte. Der Beklagte habe dies bejaht, jedoch erklärt, er könne ihr auch ein neues Rezept ausstellen. Er habe sie nicht angewiesen, ihn innerhalb einer bestimmten Frist erneut aufzusuchen. Er habe lediglich gesagt: "Wir schauen gelegentlich mal wieder nach". Bei einem Gespräch am 22. Juni 1959 habe er ihren Eltern auf Vorhalt erwidert, er könne sich den Vorwurf nicht ersparen, die Dauer der Einnahmezeit nicht begrenzt und keinen bestimmten Termin zur Weiterbehandlung genannt zu haben.

Die Schadenshöhe hat die Klägerin im einzelnen dargelegt.

Die Klägerin hat die Zahlung eines Betrages von 2.821,60 DM und eines angemessenen Schmerzensgeldes, jeweils mit Zinsen, gefordert sowie die Feststellung begehrt, daß der Beklagte ihr zum Ersatz allen weiteren Schadens aus der Behandlung mit arsenhaltiger Lösung im Frühjahr 1959 verpflichtet ist.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat vorgetragen:

Bei der Behandlung der Klägerin habe er sich keiner Pflichtverletzung schuldig gemacht. Die Behandlung mit der "Fowler'schen Lösung" sei sachgemäß. Dieses Mittel sei in der Medizin als Heilmittel gegen juvenile Warzen allgemein anerkannt. Er habe der Klägerin, wie er das bei der Behandlung mit der "Fowler'schen Lösung" allen Patienten zu sagen pflege, vor Beginn der Therapie erklärt: "Ich verschreibe Ihnen Arsentropfen. Arsen ist an sich ein Gift, in entsprechend niedriger Gabe jedoch ein Medikament. Zählen Sie die Tropfen genau ab und nehmen Sie nicht mehr Tropfen, als ich Ihnen verordne. Wenn Sie merken, daß Sie die Tropfen nicht gut vertragen, hören Sie mit dem Einnehmen sofort auf und setzen sich mit mir in Verbindung." Bei ihrem Besuch am 6. April 1959 habe er sie gefragt, ob sie die Lösung gut vertrage. Das habe sie bejaht. Sie habe erklärt, es seien keine Unverträglichkeitserscheinungen aufgetreten. Er habe sie am 6. April 1959 angewiesen, ihn spätestens nach acht Tagen wieder aufzusuchen. Er habe an diesem Tage an ihren Händen Warzen mittels des Thermokauters entfernt. In solchen Fällen weise er die Patienten stets an, sich nach etwa acht Tagen wieder bei ihm vorzustellen.

Daß er das am 6. April 1959 ausgestellte Rezept nicht mit einem Sperrvermerk versehen habe, könne ihm nicht zum Vorwurf gereichen. Er habe annehmen dürfen, daß der Apotheker nicht ohne Rücksprache mit ihm der Klägerin mehr als eine Lösung aushändigen werde.

Im übrigen hat der Beklagte sich auf ein Mitverschulden der Klägerin berufen. Schließlich hat er Verjährung geltend gemacht.

Das Landgericht hat der Klägerin ein Schmerzensgeld von 3.000 DM zugebilligt, den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die erbetene Feststellung getroffen.

Das Oberlandesgericht hat die Anschlußberufung der Klägerin, mit der sie einen weiteren Betrag von 5.189,22 DM nebst Zinsen geltend gemacht hat, zurückgewiesen. Auf die Berufung des Beklagten hat es die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Anträge im Berufungsrechtszug weiter.

Entscheidungsgründe:

In Übereinstimmung mit dem Landgericht hält das Berufungsgericht die Klageansprüche nicht für verjährt. Abweichend vom Landgericht verneint es aber eine Haftung des Beklagten mit der Begründung, es könne nicht festgestellt werden, daß er seine Pflichten als Arzt verletzt habe.

I.

1. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht, sachverständig beraten, eine Pflichtverletzung des Beklagten nicht darin erblickt, daß er die Klägerin mit der "Fowler'schen Lösung" behandelt hat. Wie es den Gutachten entnommen hat, ist die Behandlung juveniler Warzen mit

dieser Lösung seit langem bekannt und üblich und wurde nach einer im Jahre 1963 durchgeführten Umfrage von etwa 2/3 aller praktizierenden Dermatologen angewandt.

2. Nach der weiteren rechtsirrtumsfreien Auffassung des Berufungsgerichts hat der Beklagte mit der Behandlung auch nicht gegen den Grundsatz verstoßen, dem Patienten kein Mittel zu verordnen, das hinsichtlich seiner Gefährlichkeit außer Verhältnis zum Behandlungsziel steht. Die Gutachten führen aus, daß die "Fowler'sche Lösung" zwar ein "gefährliches Mittel" und "bezüglich der Auslösungshäufigkeit von toxischen Nebenwirkungen in die Mittelgruppe einzuordnen" ist, nach den damaligen Erkenntnissen der Medizin aber ein angemessenes Mittel zur Behandlung juveniler Warzen war.

3. Das Berufungsgericht hat schließlich auch einen Behandlungsfehler bei der verordneten Dosierung ausgeschlossen. Die Anweisung, dreimal täglich die Lösung einzunehmen, und zwar am ersten Tag einen Tropfen, an jedem folgenden Tag jeweils einen Tropfen mehr bis zu dreimal zehn Tropfen je Tag, war, wie es den Gutachten entnimmt, auch bei der damals 15-jährigen Klägerin richtig sowie vorsichtig und lag unterhalb der Höchsteinzel- und Höchsttagesdosen. Auch diese Beurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Gegenüber diesen Ausführungen erhebt auch die Revision keine Beanstandungen.

II.

Das Berufungsgericht hat des weiteren erwogen, ob der Beklagte seine Aufklärungs- und Überwachungspflicht verletzt hat. Zu einer Bejahung hat es sich nicht in der Lage gesehen.

1. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Beklagte die Klägerin nicht sachgemäß über die Behandlung mit der "Fowler'schen Lösung" unterrichtet hat. Die vom Beklagten behauptete, in Tatbestand wiedergegebene Aufklärung hält das Berufungsgericht für ausreichend. Der Beklagte, so führt es weiter aus, sei nicht verpflichtet gewesen, auch die Eltern der damals minderjährigen Klägerin über die Behandlung zu belehren.

Zur Überwachungspflicht hat das Berufungsgericht ausgeführt: Allerdings reiche nicht aus, wenn der Beklagte der Klägerin am 19. März 1959 vor Beginn der Behandlung gesagt haben sollte: "Wenn Sie merken, daß Sie die Tropfen nicht gut vertragen, hören Sie sofort mit dem Einnehmen auf und setzen sich mit mir in Verbindung." Dann hätte er die Diagnose weitgehend der Klägerin überlassen. Er sei verpflichtet gewesen, die Klägerin über mögliche Unverträglichkeitserscheinungen selbst zu befragen und sie gegebenenfalls zu untersuchen. Dazu sei die Anweisung nötig gewesen, sich nach kurzer Zeit erneut zur Untersuchung vorzustellen. Eine solche Überwachung sei auch deshalb erforderlich gewesen, weil der Beklagte der Klägerin am 6. April 1959 ein zweites Rezept über 30 g der "Fowler'schen Lösung" ohne Sperrvermerk ausgestellt

habe. Hierdurch sei die Gefahr entstanden, daß die Klägerin zu den bereits eingenommenen 20 g weitere 90 g des Mittels zu sich nehmen werde, da die Lösung auf dieses Rezept dreimal habe ausgegeben werden dürfen. Wenn der Beklagte das nicht gewußt habe, entlaste ihn sein Irrtum nicht. Da er ein arsenhaltiges und damit nicht ungefährliches Präparat verordnet habe, hätte er sich über die den Apotheken erlaubte Ausgabemenge Gewißheit verschaffen oder das Rezept mit einem Sperrvermerk versehen müssen. Daß er die demnach gebotene Überwachung unterlassen habe, hat das Berufungsgericht aber nicht festzustellen vermocht. Es hält sich zu einer sicheren Feststellung darüber nicht in der Lage, ob der Beklagte die Klägerin am 6. April 1959 zur Nachuntersuchung innerhalb von 8 Tagen aufgefordert hat. Daher hält es die behauptete Verletzung der Überwachungspflicht durch den Beklagten nicht für erwiesen.

2. Diese Ausführungen unterliegen in entscheidenden Teilen rechtlichen Bedenken.

Wie das Berufungsgericht selbst in anderem Zusammenhang im Anschluß an die gutachtlichen Äußerungen des Prof.Dr. Z. [REDACTED] und des Oberarztes Dr. H. [REDACTED] feststellt, ist die "Fowler'sche Lösung" ein gefährliches Mittel und bezüglich der Auslösungshäufigkeit von toxischen Nebenwirkungen in die Mittelgruppe einzuordnen. Prof.Dr.Z. [REDACTED] hat weiter ausgeführt, jede einzelne Arsentherapie sei von Anfang an zur Feststellung der Verträglichkeitsgrenze und etwaiger toxischer Nebenwirkungen laufend zu überprüfen.

So vertritt das Berufungsgericht denn auch zutreffend die Rechtsmeinung, es habe daher besonderer

Maßnahmen durch den Beklagten bedurft. Der Beklagte hatte zudem dadurch eine besondere Gefahr gesetzt, daß er am 6. April 1959 ein weiteres Rezept für 30 g "Fowler'sche Lösung" ausstellte. Die Gefährdung der Klägerin bestand darin, daß sie aufgrund dessen zwei weitere Male das Medikament und damit die dreifache Menge (90 g) erwerben konnte, was das Berufungsgericht § 3 der VO des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 1959 (GV. NW. 1959, 39) entnimmt, ein Umstand, der den Beklagten bei Unkenntnis nicht entlastet. Gegen diese gefahrdrohende Möglichkeit, die auch bei Einhaltung der verordneten Einzel- und Tagesdosen die medizinisch vertretbare Gesamtmenge übersteigen konnte, mußte der Beklagte Sicherungen treffen. Hierzu war er nicht nur unter vertraglichen Gesichtspunkten, sondern auch im Rahmen deliktischer Haftung gehalten.

Der Auffassung des Berufungsgerichts, dem habe der Beklagte genügt, kann nicht gefolgt werden.

a) Eine naheliegende Möglichkeit, der geschaffenen Gefahrenlage zu begegnen, hat der Beklagte nicht genutzt. Er hätte das Rezept vom 6. April 1959 mit einem Sperrvermerk versehen und so einem zusätzlichen Erwerb sowie einer weiteren Einnahme über die zuträgliche Gesamtmenge hinaus vorbeugen können. Das hat er unstreitig nicht getan.

b) Zu den unter diesem Gesichtspunkt gebotenen Maßnahmen reichte die umstrittene, vom Beklagten behauptete Belchrung vor Beginn der Arsenbehandlung nicht

aus, selbst wenn man den vorgetragenen Inhalt der Beurteilung zugrunde legt. Sie erstreckte sich nur auf die Einzel- und die Tagesdosis. Sie enthielt aber keinerlei Hinweis darauf, daß auch die Gesamtmenge der während der Behandlungszeit eingenommenen Lösung von entscheidender Bedeutung war. Die Gefahr war der unterstellten Belehrung auch keineswegs mit hinreichender Deutlichkeit deshalb zu entnehmen, weil sie immerhin auf den Giftcharakter hinwies. Denn im Zusammenhang mit der auf Einzel- und Tagesdosis gerichteten genauen Anweisung und der wiederholten Rezeptierung konnte die damals 15-jährige Klägerin gerade nicht damit rechnen, daß auch die nicht ausgesprochene Begrenzung auf eine Gesamtmenge von großer Bedeutung sei.

Jedenfalls mußte der Beklagte damit rechnen, die Klägerin werde ihn dahin verstehen, sie solle das Mittel bis zum Verschwinden der Warzen einnehmen. So hat denn auch die Klägerin die Belehrung nicht als einen Hinweis auf eine unter allen Umständen zu beachtende Beschränkung der Gesamtmenge verstanden, obgleich sie sich nach den Feststellungen des sachverständig beratenen landgerichtlichen Urteils im wesentlichen an die Tagesdosierung gehalten und hierbei jedenfalls nicht die Gefährlichkeitsgrenze überschritten hat. Nachdem der Beklagte das Rezept vom 6. April 1959 über 30 g ausgestellt hatte, mußte er aber nach der damals noch geltenden Abgabe-Verordnung (geändert durch Verordnung vom 8. August 1963 - GV. NW. 1963, 271) damit rechnen, daß die Klägerin 3 x 30 g erwarb und einnahm. Gegen diese Gefahr schützte der weitere Zusatz der umstrittenen Belehrung nicht hinreichend, sie solle das Einnehmen einstellen und sich

1

mit ihm in Verbindung setzen, sofern sie merke, daß sie die Tropfen nicht gut vertrage. Diese Maßnahme reichte zur Gefahrabwendung schon deshalb nicht aus, weil die Klägerin trotz deutlicher Überschreitung der gefahrlosen Gesamtmenge möglicherweise keine Anzeichen unerwünschter Wirkung empfand, wie es denn auch geschehen ist. Zudem war damit die entscheidende Beurteilung der Klägerin überlassen.

c) Auch das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Beklagte unter diesen Umständen zu besonderen Maßnahmen gehalten war, die eine Gefährdung der Klägerin mit hinreichender Gewißheit ausschalteten. Der Annahme des Berufungsgerichts, das sei geschehen, jedenfalls lasse sich nicht feststellen, daß der Beklagte gebotene Maßnahmen unterlassen habe, vermag der Senat nicht zu folgen.

aa) Bei Berücksichtigung der Gesamtumstände war zunächst entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts eine Unterrichtung der Eltern erforderlich. Sie hatte sich einmal darauf zu erstrecken, was der Beklagte der Klägerin bei Beginn der Arsenbehandlung gesagt haben will. Bei einer Therapie, die eine genaue Einhaltung der Einzel- und Tagesmengen wegen des Giftcharakters des Medikaments erfordert, erscheint zur Sicherung der erst 15-jährigen Klägerin eine Aufklärung auch ihrer Eltern geboten. Wenn vielleicht auch keine Bedenken bestanden, daß die Klägerin die Anweisung und ihre Begründung verstandsmäßig aufgenommen hatte, so kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß ein Mensch dieses Alters auch seine eigene Gefährdung

bei nicht genauer Handhabung der ärztlichen Verordnung mit vollem Ernst und in ihrer ganzen Tragweite erfaßt und sich danach verhält. Die Belehrung mußte sich aber auch sowohl gegenüber der Klügerin wie ihren Eltern gegenüber darauf erstrecken, daß nicht nur Einzel- und Tagesdosis, sondern auch die Gesamtmenge der Lösung wegen nicht geringer gesundheitlicher Gefährdung wesentlich sei und, jedenfalls zunächst, nicht über die verordnete Menge hinausgehen dürfe. Hiervon entband den Beklagten nicht schon der Umstand, daß die Klägerin sich mit Zustimmung ihrer Eltern in seine Behandlung begeben hat. Zwar kann mit dem Berufungsgericht davon ausgegangen werden, daß sie mit einer Anwendung geeigneter und bewährter Heilmittel einverstanden waren. In dem zu beurteilenden Sachverhalt geht es aber nicht darum, ob der Arzt eine unter dem Gesichtspunkt der dem Patienten zukommenden Selbstbestimmung für die Rechtswirksamkeit und Reichweite der Einwilligung zulängliche Aufklärung über das allgemeine Behandlungsrisiko gegeben hat. In Frage steht vielmehr, ob der Beklagte die Maßnahmen getroffen hat, die wegen der besonderen Gegebenheit zur Sicherung der Klägerin gegen eine Überdosierung geboten waren. Unter diesen Gesichtspunkten mag es dahinstehen, ob sich die Gefahr verwirklicht hat, der mit der unterlassenen Belehrung der Eltern über die Einzel- und Tagesdosierung begegnet werden sollte. Jedenfalls hatte der Beklagte die Eltern auch auf die allgemeine Gefährlichkeit dieser therapeutischen Behandlung mit einer Arsenlösung hinzuweisen. In diesem Punkte durfte der Beklagte auch nicht davon ausgehen, die gerade 15-jährige Klägerin würde die Tragweite der im übrigen zu engen Belehrung auch dahin verstehen, daß auch eine weitere Einnahme, selbst wenn sie die Einzel- und Tagesdosis nicht überschritt, gefährliche Folgen haben konnte.

bb) Zudem war der Beklagte auch dann, wenn man mit dem Berufungsgericht für die weitere Beurteilung annimmt, er habe die Klägerin am 6. April 1959 zur Nachuntersuchung von innerhalb 8 bis 10 Tagen aufgefordert, von den geforderten sichernden Maßnahmen - Sperrvermerk, Unterrichtung der Eltern - nicht befreit.

Das Berufungsgericht geht entsprechend den Aussagen des Beklagten bei seiner Vernehmung als Partei davon aus, daß er die Klägerin am 6. April 1959 - wenn überhaupt - zu einer Nachschau binnen bestimmter Frist aufgefordert hat, weil er am 6. April 1959 auf dem Handrücken der Klägerin Warzen mittels eines Thermokauters entfernt haben will. Eine solche Nachschau reicht aber nicht, um der aufgezeigten Gefahr, die aus der nicht gesperrten Rezeptierung erwachsen war, wirksam zu begegnen. Einmal hat der Beklagte selbst nicht vorgetragen, daß darin die Durchführung der - wie zu fordern ist: strengen - Überwachung der Behandlung mit der "Fowler'schen Lösung" lag, die er so in der Hand behalten wollte. Es stand denn auch nicht in Frage, daß sich die Klägerin im weiteren Verlauf zur ständigen Überwachung der Arsenbehandlung fernerhin vorstellen sollte. Allenfalls bestand für die Klägerin die Möglichkeit, gelegentlich der aus anderen Gründen angewiesenen Nachschau über etwa aufgetretene Zeichen der Unverträglichkeit zu berichten. Daß solche zu diesem Nachschautermin schon aufgetreten waren, hat keine der Parteien behauptet. Vielmehr hat sich der Beklagte selbst darauf berufen, daß erst Anfang Mai 1959 erste Anzeichen einer Vergiftung aufgetreten seien. Zudem war der behauptete Nachschautermin zur Abwehr der aus der Überdosierung der Gesamtmenge entstehenden Gefahr

untauglich. In den 8 bis 10 Tagen seit der Rezeptierung vom 6. April 1959 war erst ein geringer Teil der verordneten 30 g verbraucht. Zudem wurde durch die behauptete Anweisung zur Nachschau bei der Klägerin allenfalls der Eindruck erweckt, eine Nachschau sei wegen der Entfernung der Warzen auf dem Handrücken erforderlich. Dagegen konnte die Klägerin aus diesem Hergang nicht schließen, daß eine Kontrolle wegen der medikamentösen Behandlung und der kritischen Frage der Gesamtmenge jedenfalls erforderlich sei. So hat sie denn auch - folgt man dem Vorbringen des Beklagten - mangels Beschwerden im Gefolge der thermokaustischen Warzenentfernung diesen Termin nicht wahrgenommen.

d) Ersichtlich war das Verhalten des Beklagten weiterhin von dem Irrtum getragen, daß die Klägerin nach der Verschreibung vom 6. April 1959 nur zu weiteren 30 g der "Fowler'schen Lösung" Zugang habe. Diese irrtümliche Annahme entlastet ihn aber nicht, wie bereits ausgeführt ist. Sein übriges Verhalten ist daher so zu beurteilen, wie wenn ihm die Möglichkeit der Klägerin bekannt gewesen wäre, die dreifache Menge des Mittels ordnungsmäßig zu erhalten und zu verbrauchen.

III.

Nach alledem kann das Berufungsurteil keinen Bestand haben.

Der Tatrichter hat noch über die weitere, folgerichtig von ihm nicht beschiedene Frage zu befinden, ob

das fehlsame Verhalten des Beklagten zu der am 25. Mai 1959 als Arsenvergiftung diagnostizierten Erkrankung der Klägerin und den geltend gemachten Schäden geführt hat, was das sachverständig beratene landgerichtliche Urteil bejaht hatte.

Die Sache war daher, auch zur Entscheidung über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr. Weber

Nußgens

Sonnabend

Dunz

Scheffen